

Ausführungsbestimmungen über den Vollzug von gerichtlich angeordneten elektronischen Überwachungen gemäss Art. 28c ZGB

vom 21. Dezember 2021 (Stand 1. Januar 2022)

Der Regierungsrat des Kantons Obwalden,

in Ausführung von Artikel 28c des Schweizerischen Zivilgesetzbuches vom 10. Dezember 1907¹⁾,

gestützt auf Artikel 75 Ziffer 1 der Kantonsverfassung vom 19. Mai 1968²⁾

Art. 1 *Zuständigkeit*

¹ Die Dienststelle Straf- und Massnahmenvollzug ist zuständig für den Vollzug einer gerichtlich angeordneten elektronischen Überwachung gemäss Artikel 28c ZGB.

² Sie kann mit Dritten zusammenarbeiten.

Art. 2 *Anordnung*

¹ Das Gericht prüft vor Anordnung einer elektronischen Überwachung gemäss Art. 28c ZGB zusammen mit der Dienststelle Straf- und Massnahmenvollzug deren Vollziehbarkeit.

² Das Gericht stellt der Dienststelle Straf- und Massnahmenvollzug und der Polizei den vollstreckbaren Anordnungsentscheid zu.

Art. 3 *Meldepflichten bei Verstössen*

¹ Die Dienststelle Straf- und Massnahmenvollzug meldet dem Gericht Verstösse gegen die gerichtliche Anordnung und stellt dem Gericht die Aufzeichnungen aus der elektronischen Überwachung zur Verfügung.

¹⁾ SR 210

²⁾ GDB 101.0

Art. 4 *Datenschutz*

¹ Die Dienststelle Straf- und Massnahmenvollzug sorgt dafür, dass die Daten spätestens zwölf Monate nach Abschluss der angeordneten Überwachungsmaßnahme gelöscht werden.

Art. 5 *Kosten*

¹ Die Dienststelle Straf- und Massnahmenvollzug stellt dem Gericht die Kosten des Vollzugs in Rechnung.

Änderungstabelle - Nach Beschluss

Beschluss	Inkrafttreten	Element	Änderung	Fundstelle
21.12.2021	01.01.2022	Erlass	Erstfassung	OGS 2021, 57

Änderungstabelle - Nach Artikel

Element	Beschluss	Inkrafttreten	Änderung	Fundstelle
Erlass	21.12.2021	01.01.2022	Erstfassung	OGS 2021, 57